

HAUSORDNUNG FÜR WOHNUNGEN

als Anlage zum Mietvertrag

1. Die gebotene Rücksichtnahme der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese insbesondere zu Folgendem:

a) Zu größtmöglicher Sauberkeit und Reinlichkeit:

Abfälle dürfen nur in (nicht neben) die hierzu bestimmten Tonnen oder Müllschlucker geleert werden. In den Müllschlucker dürfen keine Flaschen, feuchte oder klebrige Abfälle nur in verpacktem Zustand (möglichst klein) geworfen werden. Sperrige oder leicht brennbare Abfälle sind aus dem Grundstück zu entfernen.

Teppiche, Vorlagen, Polstermöbel, Betten, Matratzen und andere Gegenstände dürfen weder im Treppenhaus noch vom Fenster herab oder auf Balkonen gereinigt werden. Dies ist nur an den vom Vermieter hierfür bestimmten Stellen und nur werktags von 8 - 12 Uhr und außerdem an Freitagen und Samstagen von 15 - 17 Uhr erlaubt.

b) Zur Erhaltung der Ordnung im Hause:

Der Waschraum mit dem Zubehör ist vor dem Verlassen zu säubern. Benutzereigene Gegenstände müssen entfernt werden.

Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Krafträdern, Mopeds, Fahrrädern und Kinderwägen, auf dem Hof, in der Garagenauffahrt, in den Gängen des Kellers oder des Speichers und im Treppenhaus ist ohne Einwilligung des Vermieters nicht gestattet. Für Unfälle oder Beschädigungen haften die Zuwiderhandelnden, für Kinder deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Mitnahme von Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern in die Wohnung ist unzulässig.

c) Zur Vermeidung von Ruhestörungen:

Musizieren ist täglich höchstens vier Stunden zulässig, nicht jedoch in der Zeit vor 9 Uhr, zwischen 12 und 15 Uhr und ab 20 Uhr. Radio-, Fernseh- und alle anderen Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Gemeindliche Regelungen zum Schutz vor Hausarbeits- und Musiklärm sind zu beachten.

2. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet den Mieter insbesondere zu Folgendem:

a) Zur pfleglichen Behandlung der Mieträume:

Gegenstände, die geeignet sind, eine Verstopfung zu verursachen, dürfen weder in das WC noch in Abflüsse verbracht werden. Abflüsse sind bis zum Fallrohr durchgängig zu halten. Verstopfungen des WCs und der Abflüsse hat der Mieter auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

Fußbodenbeläge sind vom Mieter sachgemäß zu pflegen.

Bei Frostgefahr hat der Mieter im Rahmen seiner Obhutspflicht Maßnahmen gegen das Einfrieren wasserführender Anlagen und Einrichtungen zu treffen.

Bei Regen sind die Fenster, bei Hagel und Sturm ggf. die Läden und Rollläden zu schließen.

Mit besonderer Sorgfalt ist bei Frost, Schneefall, Regen und Sturm auf das Schließen der Fenster in Keller- und Speicherabteilen zu achten. Für den jeweiligen Benutzer eines Gemeinschaftsraumes, z.B. Wasch- und Trockenraum, gilt dies entsprechend.

Jeder unnütze Verbrauch von Wasser oder Strom in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen ist zu vermeiden.

b) Zur schonenden und umsichtigen Benutzung der Mieträume:

Markisen und Balkonbespannungen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters angebracht werden.

Namensschilder dürfen nur in einheitlicher Form, Farbe und Größe angebracht werden.

3. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit innerhalb des Hauses gilt insbesondere Folgendes:

In der Wohnung, im Treppenhaus, im Keller und auf dem Speicher dürfen Vorräte an Brennmaterial und Brennstoffen, z.B. Benzin oder Heizöl nicht gelagert werden.

Speicher und Keller dürfen nur mit geschlossenem Licht betreten werden. Sie sind nach jeder Benutzung wieder zu versperren. Keller- und Speicherfenster müssen nachts geschlossen, Haustüren bzw. Garten- oder Vorgartentüren nachts versperrt werden.

Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.

In den Keller- und Speicherräumen dürfen leichtentzündliche Gegenstände, z.B. Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, alte Kleider und Polstermöbel, sowie größere Gegenstände, wie z.B. Möbelstücke generell nicht aufbewahrt bzw. aufgestellt werden. Darüber hinaus ist eine Lagerung sonstiger Gegenstände ausschließlich in den jeweils zugeteilten Mieterabteilen zulässig. Verkehrsflächen sind jederzeit freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden vom Vermieter ohne weitere Mitteilung schadenersatzlos entfernt und entsorgt.

Bei Ein- und Ausfahrt in die bzw. aus den Garagen und Abstellplätzen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Die Aufzugsanlagen sind schonend zu benutzen. Bei Störungen ist der Vermieter unverzüglich zu verständigen.